



Konzept zur ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gem. §27 ff SGB VIII

01 Der Träger

Der Träger JugendhilfeCop ist ein kürzlich gegründeter Träger der freien Jugendhilfe aus Inden-Schophoven. Die Motivation der Gründung entstand durch die tägliche Arbeit des Gründers, Stephan Hülsmann. In seiner langjährigen Arbeit als Schulsozialarbeiter und Mitarbeiter in der offenen Jugendarbeit machte er die Erfahrung, dass viele Kinder- und Jugendliche mehrfach belastet und sozial benachteiligt sind. Gerade die letzten Jahre, nach Überstehen der Corona-Pandemie häuften sich die Problemlagen, welche auf eine Entsozialisierung hervorgerufen durch den anhaltenden Lockdown zurückzuführen sind.

Vielen Kindern und Jugendlichen fehlten die sicheren Orte Schule, Kindergarten und auch Angebote der offenen Jugendarbeit. Dadurch resultierte eine höhere Belastung der Erziehungspersonen, welche mit einem Mal zusätzliche Aufgaben in der täglichen Erziehungsarbeit übernehmen mussten. Dies führte nicht selten zu Überlastungsreaktionen.

Auch bei den Kindern- und Jugendlichen änderten sich die täglichen Strukturen. Straffe Rahmenbedingungen mit Regeln und Strukturen, wie in der Schule fielen auf einmal weg.

Die Auswirkungen dessen, spürt der Gründer in seiner täglichen Arbeit an zwei Grundschulen und einer Brennpunktschule in der Nähe von Köln. Dies führte letzten Endes dazu, dass der Träger JugendhilfeCop gegründet wurde.

02 Handelnde Personen

Mit Celine Härter, Kindheitspädagogin B.A., konnte eine Fachkraft gewonnen werden, die dem Fachkräftegebot nach §72 SGB VIII entspricht und die pädagogische Fachaufsicht des Trägers übernimmt.



Der Gründer Stephan Hülsmann, ist ehemaliger Polizist mit 21 Jahren Dienst erfahrung und ausgebildet im Bereich der Jugendkriminalität. Er arbeitet seit 2014 in der sozialen Arbeit, zunächst in der offenen Jugendarbeit und seit 2017 in Schulsozialarbeit, vorzugsweise an Brennpunktschulen.

Er ist ausgebildeter ProSozialer Trainer, Deeskalationstrainer, Fachcoach für Mobbingprävention, Präventionstrainer für Rassismus und Rechtsradikalismus und seit 2019 ausgebildete Insofern Erfahrene Fachkraft und Kinderschutzfachkraft. Er ist gleichzeitig Verfasser des trägereigenen Kinderschutzkonzeptes.

Die gute Seele des Trägers ist Frau Olga Härter, welche als langjährige Buchhalterin und Steuerfachangestellte die Verwaltungsaufgaben des Trägers übernimmt.

Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe gem. §27ff SGB VIII zielt darauf ab, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien in ihrem Lebensumfeld zu unterstützen. Ziel ist es, die Erziehungsbedingungen zu verbessern und die Entwicklung der Kinder, jugendlichen und jungen Erwachsenen (§41 SGB VIII) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

03 Ziele der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe

Die Ziele liegen in der Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern, welche durch Beratung in Erziehungsfragen unterstützt werden.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in ihrer individuellen Entwicklung unterstützt, was zu einer Förderung der Persönlichkeitsentwicklung führt.

Dies führt zu einer Verbesserung der familiären Beziehungen und zu einer Stärkung der familiären Bindungen und zu einer Förderung eines harmonischen Zusammenlebens.

Im Weiteren kommt es hier dann zu einer sozialen Integration und einer Förderung der sozialen Fähigkeiten und einer besseren Integration in Schule und Gemeinschaft.

Ebenso werden familiäre Krisen und Konflikte vorgebeugt und bewältigt.



04 Bedarfsanalyse

In einem Clearingverfahren kommt es zu einer individuellen Bedarfsfeststellung. Dies erfolgt über eine Erhebung der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes, Jugendlichen jungen Erwachsenen oder seiner Familie durch Gespräche, Hausbesuche und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften.

05 Maßnahmenplanung und Umsetzung

Die Maßnahmenplanung erfolgt durch die Erstellung eines Hilfeplans. Hierbei werden gemeinsam konkrete Ziele und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Familie, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse festgelegt.

Die Auswahl geeigneter Angebote erfolgt durch den Einsatz von pädagogischen, therapeutischen (Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte) und sozialpädagogischen Maßnahmen. Dies können zum Beispiel, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsberatung und Freizeitangebote sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt individuell durch Einzel – und Familienberatungen, regelmäßige Beratungsgespräche zur Stärkung der Erziehungs Kompetenzen und zur Bewältigung aktueller Herausforderungen. Im Falle einer sozialpädagogischen Familienhilfe wird die Familie intensiv unterstützt durch aufsuchende Hilfen um so die Erziehungsbedingungen zu verbessern.

Folgende Maßnahmen bietet der Träger an:

- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 41 Hilfe für junge Erwachsene

06 Partizipation und Empowerment

Die Einbeziehung der Familie steht im Vordergrund. Die Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene werden aktiv an der Planung und Umsetzung der Maßnahmen beteiligt. Hierbei werden die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der zu betreuenden Personen mittels partizipativer Ansätze gefördert.



07 Evaluation und Anpassung

Mittels systematischer Überprüfungen der Zielerreichung und der Wirksamkeit der Maßnahmen werden regelmäßige Fortschrittskontrollen durchgeführt. Die Unterstützungsmaßnahmen werden an die veränderten Bedürfnisse und Situationen angepasst.

08 Dokumentation und Berichtswesen

Es erfolgt regelmäßig eine sorgfältige Erfassung aller relevanten Informationen, Maßnahmen und Fortschritte. Hierzu werden Berichte zur Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Maßnahmen erstellt.

09 Qualitätsmanagement

Um den pädagogischen Anforderungen zu entsprechen und eine Qualitätskontrolle zu gewährleisten, finden regelmäßig (1x wöchentlich) Fallbesprechungen im Team statt, an denen die handelnden Pädagog:innen und die pädagogische Fachaufsicht teilnimmt. Die gewährleistet einen hohen pädagogischen Standard und einen gezielten fachlichen Austausch im Träger.

Neu eingestellte Kräfte werden vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme im Bereich des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdungen im Sinne des §8a Abs.4 SGB VIII fortgebildet, damit die größtmögliche Handlungssicherheit sichergestellt werden kann.

Dieses Konzept bietet einen strukturierten Rahmen für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII und stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen, junger Erwachsener und ihrer Familien im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen.